

TABELLE FÜR DIE ZUERKENNUNG DER SCHULGUTHABEN

D.Lgs. Nr. 62 vom 13. April 2017

Schulguthaben interne Kandidatinnen und Kandidaten

Seit dem Schuljahr 2018/19 gültig für die dritten, vierten und fünften Klassen.

	Schulguthaben (Punkte)		
	Schulguthaben 3. Klasse	Schulguthaben 4. Klasse	Schulguthaben 5. Klasse
$M < 6$	-	-	7 - 8 *
$M = 6$	7 - 8	8 - 9	9 - 10
$6 < M \leq 7$	8 - 9	9 - 10	10 - 11
$7 < M \leq 8$	9 - 10	10 - 11	11 - 12
$8 < M \leq 9$	10 - 11	11 - 12	13 - 14
$9 < M \leq 10$	11 - 12	12 - 13	14 - 15

* Bei Schüler/innen, die mit einer negativen Bewertung in einem Fach zur Reifeprüfung zugelassen werden, kann der Mittelwert unter 6 liegen. Für die Punktevergabe ist die vorgesehene Bandbreite 7 bis 8.

Anmerkungen:

M bedeutet den Mittelwert der bei der Schlussbewertung jedes einzelnen Schuljahres gegebenen Noten. Hinsichtlich der Zulassung zur nächsten Klasse muss der Schüler/die Schülerin in allen Fächern sowie für das Verhalten eine Note von wenigstens 6/10 erzielt haben.

Für die Zulassung zur Reifeprüfung besteht die Möglichkeit, dass der Klassenrat mit einer entsprechenden Begründung einen Schüler/eine Schülerin auch dann zur Reifeprüfung zulassen kann, wenn er/sie in einem Fach eine negative Schlussbewertung aufweist. Auch die Verhaltensnote ist für die Bestimmung des Mittelwertes M im Rahmen der Schlussbewertung jedes einzelnen Schuljahres ausschlaggebend. Das Schulguthaben wird innerhalb der in der Tabelle A vorgegebenen Bandbreiten in ganzen Zahlen ausgedrückt.

Ab dem Schuljahr 2024/25 darf die höhere Punktezahl der jeweiligen Bandbreite nur dann zugewiesen werden, falls die Verhaltensnote mindestens neun beträgt. Sollte die Verhaltensnote geringer als neun sein, wird automatisch die niedrigere Punktezahl der Bandbreite zugewiesen